

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WERKSTATT FÜR GRAFIK + WEBDESIGN (im Folgenden WERKSTATT), für Designaufträge, Marketingberatung und grafische Gestaltung

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die von der WERKSTATT erbrachten Leistungen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass Sie erneut vereinbart werden müssen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) hat und diese den hier aufgeführten Bedingungen entgegenstehen und abweichen.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1 Der einem Grafikdesigner erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Zeichnungen) der WERKSTATT sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3 Ohne Zustimmung der WERKSTATT dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen des Werks - ist unzulässig.

2.4 Die Werke der WERKSTATT dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der vollständigen Zahlung des Honorars.

2.5 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der WERKSTATT.

2.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der WERKSTATT.

2.7 Über den Umfang der Nutzung steht der WERKSTATT ein Auskunftsanspruch zu.

3. Honorar

3.1 Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des AGD Vergütungsvertrag Design (AGD/SDSt.). Der Auftraggeber stimmt zu, für vertragliche Zwecke elektronische Kommunikation z.B. in Form von E-Mails, von der WERKSTATT zu erhalten und der Auftraggeber stimmt auch zu, dass durch die elektronische Kommunikation die Form für alle Zustimmungen und Mitteilungen gewahrt ist, es sei denn zwingend anzuwendende gesetzliche Vorschriften schreiben eine andere Form vor.

3.2 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsmäßig. Begonnene Arbeiten, bereits schon die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche Tätigkeiten für den Auftraggeber sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Gestaltungsleistungen werden in Form einer PDF-Datei übergeben; so ist der Vertrag mit der Übergabe einer PDF-Datei erfüllt, weitere Dateiformate sind nicht geschuldet. Die Übergabe weiterer Dateiformate, insbesondere die Übergabe offener Dateien ist nicht geschuldet. Gegen eine angemessene Vergütung kann der Auftraggeber diese Dateien erwerben. Dieses muss gesondert vereinbart werden.

3.3 Wird von der WERKSTATT kein Kostenvoranschlag erstellt, gilt sofern nicht anders schriftlich vereinbart, der Stundensatz der jeweils aktuellen Preisliste.

3.4 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.5 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann die WERKSTATT Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

3.6 Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Layoutsatz, Modelle, Zwischenreproduktionen) sind zu erstatten.

4.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

4.4 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zug der Nutzungsdurchführung (Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt die WERKSTATT nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

4.5 Soweit die WERKSTATT auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter die WERKSTATT von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

4.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verursagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

5. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

5.1 An den Arbeiten der WERKSTATT werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

5.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die WERKSTATT zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

5.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/Vertreters.

5.4 Gelieferte und von der WERKSTATT erstellte Arbeiten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von der WERKSTATT.

6. Korrektur und Produktionsüberwachung

6.1 Vor Produktionsbeginn sind der WERKSTATT Korrekturmuster vorzulegen.

6.2 Die Produktion wird von der WERKSTATT nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die WERKSTATT ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

7. Haftung

7.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von der WERKSTATT nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

7.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

7.3 Soweit die WERKSTATT auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

7.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die WERKSTATT, stellt er ihn von der Haftung frei.

7.5 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung der WERKSTATT nicht ausgeschlossen.

8. Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind der WERKSTATT mindestens zehn ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

9. Gestaltungsfreiheit

9.1 Für die WERKSTATT besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

9.2 Die der WERKSTATT überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

10. Zurückbehaltungsrecht

10.1 Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen hat die WERKSTATT an den ihr überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht.

10.2 Nach Abschluß der Arbeiten und nach Ausgleich deren Ansprüche aus dem Vertrag wird die WERKSTATT alle Unterlagen herausgeben, die ihr der Auftraggeber oder Dritte aus Anlaß der Auftragsausführung übergeben haben. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen, etc. sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

10.3 Die Verpflichtung der WERKSTATT zur Aufbewahrung von Unterlagen erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, unabhängig davon jedenfalls 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses; bei gemäß Absatz 1 zurückbehaltenen Unterlagen 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der WERKSTATT, Landshut.